

Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand -
Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost folgender Tarif-
vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die Lehrlingsvergütung gemäß § 3 Abs. 1 des Tarifvertrags für
die Lehrlinge der Deutschen Bundespost vom 21. März 1964 be-
trägt monatlich

im 1. Lehrjahr	188,- DM,
im 2. Lehrjahr	235,- DM,
im 3. Lehrjahr	282,- DM,
im 4. Lehrjahr	329,- DM.

Der Lehrling erhält die Lehrlingsvergütung des Lehrjahres, in
dem er sich nach der Ausbildungsordnung für Lehrlinge der
Deutschen Bundespost in ihrer jeweiligen Fassung befindet.

(2) Die Lehrlingsvergütung nach Abs. 1 ist gemäß § 3 Abs. 3 des
Tarifvertrags für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost vom
21. März 1964 bei Gewährung

von Kost	um 60,- DM,
Unterkunft	um 20,- DM,
Kost und Unterkunft	um 80,- DM

monatlich zu kürzen.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalender- vierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1971, schriftlich ge- kündigt werden.

Bonn, den 21. 12. 70

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen

gez. Leber

Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -

Meuser

